

Beschluss Nr. 1 / 2022

Die Berliner Vertragskommission Soziales („Kommission 80“) beschließt die pauschale Vergütungserhöhung für die Angebote der Leistungen gem. SGB XII im Land Berlin. Leistungserbringer können **für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023** eine pauschale Vergütungssteigerung entsprechend der folgenden Regeln geltend machen.

1. Voraussetzungen für die Teilnahme am pauschalen Verfahren

Die pauschale Vergütungserhöhung wird auf Antrag des Leistungserbringers unter der auflösenden Bedingung vereinbart, dass der Leistungserbringer seine testierfähigen Gestehungskosten 2021 mit den auf der Grundlage der Übergangskostenblätter lt. Beschluss 02/2019 der Kommission 75 angepassten und abgestimmten Kostenblätter gegenüber dem Vertragsreferat der SenIAS darlegt.

Gemäß dem Plausibilisierungsverfahren für die pauschale Fortschreibung kann das Land Berlin Nachfragen stellen, wenn

- a) die Personaldurchschnittskosten des Fachpersonals (ohne Leitung) über 70.000 € oder unter 30.000 € pro Jahr und Vollzeitkraft liegen und/oder
- b) der Anteil der Sonstigen Kosten größer als 40 % oder kleiner als 10 % der Gesamtkosten ist. Die Sonstigen Kosten sind dann nach einrichtungsspezifischen Sonstigen Kosten und Trägergemeinkosten aufzuschlüsseln.

Zum Verfahren: Das Verfahren für die Betrachtung der Sonstigen Kosten richtet sich nach dem Beschluss 8/2017 KO 75.

Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, sich dann vom Leistungserbringer die Zuordnung der Sonstigen Kosten darlegen zu lassen. Die abgestimmten und angepassten Kostenblätter werden für sämtliche Leistungsangebote eingesetzt.

Wenn ein Leistungserbringer die pauschale Vergütungserhöhung für mehrere Leistungsangebote eines Leistungstyps vereinbaren möchte, können die Kosten für die betreffenden Angebote als Summe in ein Kostenblatt eingetragen werden, sofern bisher identische Maßnahme- und Grundpauschalen vereinbart waren.

Vergütungsrelevante Änderungen von Leistungsbeschreibungen und Leistungsvereinbarungen bleiben davon unberührt.

Um den Anspruch auf die pauschale Vergütungserhöhung zum 01.01.2023 zu wahren, muss der Leistungserbringer die Teilnahme am pauschalen Verfahren grundsätzlich bis zum 18.11.2022 gegenüber der zuständigen Senatsverwaltung schriftlich erklären. Das Kostenblatt ist schriftlich oder elektronisch spätestens zum 01.12.2022 vorzulegen. Bei elektronischer Vorlage ist das unterschriebene Kostenblatt bis spätestens zum 07.12.2022 nachzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergütung erst mit Abschluss eines Vertrages angepasst werden kann. Ein rückwirkender Vertragsabschluss zum Datum des Antragseingangs ist unzulässig.

Verfahren für neue Leistungsangebote (Eröffnung in 2021 oder 2022)

Sofern der Leistungserbringer weitere gleichartige Leistungen an verschiedenen Orten ausführt, für die identische Vergütungen vereinbart sind, wird für den neuen Ort der gleichen Leistungserbringung auf die Darlegung der Gestehungskosten verzichtet. Die pauschale Vergütungserhöhung wird analog, wie bei den weiteren Orten der Leistungserbringung vorgenommen.

Wenn der Leistungserbringer keine weiteren gleichartigen Leistungen an verschiedenen Orten ausführt, bzw. wenn für diese abweichende Vergütungen vereinbart sind, werden die in 2021 anteilig angefallenen Kosten auf ein volles Kalenderjahr hochgerechnet. Das weitere Verfahren verläuft unter Berücksichtigung der o.g. Plausibilitätsvorgaben analog wie bei Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Für Leistungserbringer, die in 2022 erstmalig eine Leistung aus dem bestehenden Leistungsportfolio anbieten, wird auf die Vorlage eines Kostenblattes verzichtet, die pauschale Vergütungserhöhung wird in voller Höhe vereinbart.

2. Höhe der pauschalen Fortschreibung der Maßnahme- und Grundpauschale

2.1 Grundsätzlich

Die pauschale Steigerung der Maßnahme- und Grundpauschale kann grundsätzlich in Höhe von 3,82 % für 2023 geltend gemacht werden.

Das entspricht einer Vergütungsanpassung von 2,8 % für die Personalkosten und 7,9 % für die Sachkosten. Dabei entfallen 20 % der Gesamtkosten auf die Sachkosten und 80 % auf die Personalkosten.

Die Möglichkeit zur individuellen Vereinbarung nach § 76 SGB XII bleibt davon unberührt.

2.2 Verbindliche Zusage zur vollständigen Weitergabe der Personalkostensteigerungen an die Beschäftigten

Die Leistungserbringer verpflichten sich, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden tariflichen und/oder arbeitsrechtlichen Regelungen bzw. AVR, die erhaltenen Personalkostensteigerungen vollständig an die Beschäftigten weiterzugeben. Die anteilige Personalkostensteigerung wird in der Vergütungsvereinbarung ausgewiesen. Die Leistungserbringer können bei Verdacht eines Verstoßes gegen diese Regelung vom Land Berlin aufgefordert werden, die Umsetzung dieser Weitergabeverpflichtung plausibel darzulegen. Gelingt dies nicht, führt dies zu einer Erstattungspflicht in der Höhe der festgestellten nicht weitergegebenen Beträge.

3. Höhe der pauschalen Fortschreibung für Investitionsbeträge

3.1 Investitionsbetrag pauschal

Für die folgenden Leistungstypen wird der Investitionsbetrag (IB) auf Antrag pauschal um die angegebenen Fortschreibungsraten je BT gesteigert.

Leistungstyp	Fortschreibungsraten für IB 2023
72BGW/ 72BEW	7,9 %
72DBW	7,9 %

3.2 Investitionsbetrag individuell

Die Möglichkeit der einrichtungsindividuellen Vereinbarung eines Investitionsbetrages bleibt davon unberührt.

4. Energiepauschale (2022 / 2023)

Aufgrund der aktuellen Preisentwicklungen erklärt sich das Land Berlin gemäß Koalitionsbeschluss vom 19.09.2022 bereit für die gestiegenen Energiekosten für das Jahr 2022 und 2023 einen Ausgleich im Rahmen von Einmalzahlungen zu schaffen. Hierzu wird SenIAS für den Zeitraum 2022 bis 2023 auf Antrag pro Leistungserbringer eine alle Leistungsangebote (Aktenzeichen) umfassende Zusatzvereinbarung abschließen und im Jahr 2023 als Einmalzahlung auszahlen. Die über die Einmalzahlungen erhaltenen Mittel sind zur Finanzierung der Energiekosten einzusetzen.

Die Höhe der Einmalzahlungen pro Berücksichtigungsjahr (2022, 2023) orientiert sich an den Leistungstypen und an den vereinbarten Platzzahlen. Sie betragen pro Platz und Jahr mindestens:

Angebote	Begründung	Leistungstypen	
Angebote incl. Wohnraum	Wohnräume von Klienten und FL-Flächen sind mit Energie zu versorgen	72KRI; 72UGH	250 €
Ambulante Angebote	Kleine FL-Flächen und Büros sind mit Energie zu versorgen	72BEW; 72WUW; 72BGW; 72DBW	100 €

Das Verfahren einschließlich der Beschreibung der Bemessungsgrundlagen (insbesondere bei Angeboten ohne Platzzahl) wird von einer kleinen AG mit paritätischer Besetzung LIGA/Land kurzfristig abgestimmt.

Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass der Berliner Haushaltsgesetzgeber über den geplanten Nachtragshaushalt die entsprechenden finanziellen Voraussetzungen schafft.

5. Öffnungsklausel 2023

Falls im Jahr 2023 der für September 2022 angesetzte Index „Haushaltsenergie“ (Wert September 2022: 155,4) des Verbraucherpreisindex¹ des Statistischen Landesamtes Berlin-Brandenburg für Berlin zweimalig um mindestens 94,6 Punkte überschritten wird und nicht anderweitige Kompensationen auf Bundes- bzw. Landesebene greifen, treten die Vertragsparteien in Verhandlungen über eine möglichst pauschale zeitnahe Lösung, um übermäßige Einzelverhandlungen gem. § 77a Abs. 3 Satz 1 SGB XII zu verhindern.

Sind diese Verhandlungen zwei Monate nach der zweimaligen Erreichung des Grenzwertes – es zählt hier die Bekanntgabe der Daten durch das Statistische Landesamt Berlin-Brandenburg – zu keinem Ergebnis gekommen, gilt in Einzelverhandlungen nach § 77a Abs. 3 Satz 1 SGB XII das Merkmal der „unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen“ als erfüllt.

(Schödl)

Vorsitzende der KO80